

RS Vwgh 2004/8/4 2001/08/0145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.08.2004

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ArbVG §3 Abs1;

ASVG §49 Abs1;

KollIV Baugewerbe;

Rechtssatz

Eine überkollektivvertragliche Entlohnung kann für sich allein genommen nach der Rsp des OGH im Zweifel nicht als "Pauschalierung" und damit der stillschweigenden Abgeltung anderer (nicht gesondert gewährter) Ansprüche, wie z.B. der Überstundenentlohnung, dienender Bezug angesehen werden, es sei denn, eine solche "Pauschalierungsfunktion" der über den Kollektivvertrag hinaus vereinbarten Zahlung wäre bei Abschluss des Arbeitsvertrages (oder der Überzahlungsvereinbarung) ausdrücklich vereinbart worden (Hinweis OGH 1966, Arb 8183, ebenso OGH 1987, Arb 10624).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001080145.X02

Im RIS seit

06.09.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at